

UTE EICHLER-TAUSCH, KEMNA 15, 42339 WUPPERTAL

Herr Bezirksbürgermeister Hasenclever
Geschäftsführung der
Bezirksvertretung Langerfeld-
Beyenburg

**FRAKTION DER BEZIRKSVERTRETUNG
LANGERFELD-BEYENBURG**

Fraktionssprecherin
Ute Eichler-Tausch

Tel: 0202-270 98 537
mobil: 01 77 - 8 82 49 80

Kemna 15
42399 Wuppertal

[ute.eichler-tausch@gruene-
wuppertal.de](mailto:ute.eichler-tausch@gruene-wuppertal.de)

Klärung der Nutzung Remlingrader Brücke – Beschilderung

Antrag von Bündnis90/Die Grünen zur Sitzung am 26.03.2019

Am Beyenburger Stausee an der Remlingrader Brücke (siehe Anlage 1) wurde vor kurzem ein Schild zusätzlich angebracht. (Verkehrszeichen 258 Verbot für Reiter). Das darunter stehende Schild (Verkehrszeichen 240 Gemeinsamer Geh- und Radweg) besagt, dass dieser Weg für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen bestimmt ist. Es gibt jetzt Unsicherheiten in der Rechtsauffassung darüber, ob Reiter*innen, die nicht auf einem Pferd sitzen (also reiten), sondern dieses am Zügel führen, zur Benutzung dieser Brücke berechtigt sind.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung beschließt, die Ausschilderung an der Brücke rechtssicher und allgemeinverständlich so zu gestalten, dass die Nutzung für alle Nutzergruppen konfliktlos möglich ist.

Begründung:

Die derzeitige Ausschilderung führt zu Rechtsunsicherheiten und Konflikten und ist daher nicht im Sinne aller Nutzergruppen. Das Verkehrszeichen 258 (Verbot für Reiter, Anlage 3) verbietet zwar das „Reiten“, das „Führen“ von Pferden hingegen nicht. Dies ist jedoch nicht allgemein bekannt. Auch sollte die bisherige Regelung „Kombinierter Fuss- und Radweg, Anlage 2“ geprüft werden, da es durch rege Frequenz vor allem am Wochenende – leider auch wegen eigentlich gebotener gegenseitiger Rücksichtnahme – zu Problemen kommt. Die Querung durch am Zügel geführte Pferde sollte ausdrücklich erlaubt sein, ebenso das Schieben von Fahrrädern. Dies

ist durch eine Zusatzbeschilderung zum Verkehrszeichen 239 Gehweg auf beiden Seiten kenntlich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Eichler-Tausch

Ute Eichler-Tausch

Sprecherin der Fraktion in der BV Langerfeld-Beyenburg

Anlage 1



Anlage 2

Zeichen 240



Gemeinsamer
Geh- und Radweg

Ge- oder Verbot

1. Der Radverkehr darf nicht die Fahrbahn, sondern muss den gemeinsamen Geh- und Radweg benutzen (Radwegbenutzungspflicht).
2. Anderer Verkehr darf ihn nicht benutzen.
3. Ist durch Zusatzzeichen die Benutzung eines gemeinsamen Geh- und Radwegs für eine andere Verkehrsart erlaubt, muss diese auf den Fußgänger- und Radverkehr Rücksicht nehmen. Erforderlichenfalls muss der Fahrverkehr die Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen.
4. § 2 Absatz 4 Satz 6 bleibt unberührt.

Erläuterung

Das Zeichen kennzeichnet auch den Gehweg (§ 25 Absatz 1 Satz 1).

Anlage 2

Vorschriftzeichen nach Anlage 2 zu § 41 StVO

Verkehrszeichen 258 Verbot für Reiter



Dieses wichtige Vorschriftzeichen heißt: Verbot für Reiter. Alle anderen dürfen hier entlangfahren. Hier herrscht Reitverbot / Rittverbot. Pferde dürfen hier aber geführt werden. Das Zeichen gilt nicht für Kutschen.

Wer ist eigentlich Reiter? Eine Legaldefinition darüber, wer Reiter ist, ist weder in der StVO noch im Landschafts- oder Waldgesetz zu finden. § 28 StVO unterscheidet jedoch eindeutig zwischen dem Begriff „Reiter“ und „Führer von Pferden“. Da sich diese Unterscheidung auch noch an zahlreichen anderen Stellen herleiten lässt, gehen wir davon aus, dass Führer von Pferden rechtlich nicht den Reitern gleichzusetzen sind. Es reitet also nur, wer tatsächlich auf dem Pferd sitzt. Derjenige der sein Pferd führt ist nicht Reiter. Die VFD, Arbeitskreis Reitrecht auf Bundesebene hat entschieden, eine deutliche Unterscheidung zwischen Reiten und Führen von Pferden zu machen